

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Einführung von postalischen Zeitungsabonnements  
im Verkehr mit Frankreich.

(Vom 18. Dezember 1879.)

---

Tit.

Mit der Postverwaltung von Frankreich sind gegenwärtig Unterhandlungen im Gang zu dem Zwecke, die schweizerischen und französischen Postbüreaux mit der Annahme und Besorgung von Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften, welche in beiden Ländern erscheinen, zu betrauen.

Gegenwärtig bedürfen solche Abonnements französischerseits der Vermittlung von Privatagenturen, so daß die beabsichtigte Neuerung als ein Fortschritt zu betrachten ist.

Frankreich hat im Innern eine postalische Zeitungsabonnementsgebühr von 3 % und könnte daher im Verkehr mit der Schweiz eine geringere Gebühr selbstverständlich nicht zugeben. Auf der andern Seite würde es die schweizerische Postverwaltung nicht für thunlich erachten, im Verkehr mit Frankreich weniger zu beziehen als im Verkehr mit Deutschland, d. h. 50 Cts. per Abonnement. Dieses Minimum ist nun von der französischen Postverwaltung auch zugegeben worden, so daß die Abonnementsgebühr im projektirten Uebereinkommen festgesetzt würde auf 3 % des Abonnementspreises, mindestens aber 50 Cts. für jedes Abonnement. Es scheint uns durchaus gerechtfertigt, daß Abonnements, welche einen bedeutenden Betrag erreichen, auch einer etwas höheren Gebühr unterworfen werden. Die Abonnementsgebühr auf schweizerische Zeitungen

und Zeitschriften wird übrigens nur bei einer geringen Zahl derselben und auch da (mit Ausnahme eines einzigen Falles) nur wenn es sich um das Abonnement eines vollen Jahres handelt, das Minimum von 50 Cts. übersteigen.

Der Ertrag der in der Schweiz wie in Frankreich bezogenen Abonnementsgebühren wird zu gleichen Theilen getheilt werden, und es ist unter solchen günstigen Bedingungen eine nennenswerthe Mehreinnahme gegenüber dem jezigen Ertrag der Abonnementsgebühren zu gewärtigen.

Auf die weiteren, mehr nur dienstliche Einzelheiten berührenden Punkte des projektirten Uebereinkommens glauben wir hier nicht eintreten zu sollen.

Mit Rücksicht auf Art. 16 des Posttaxengesetzes vom 23. März 1876 (Amtl. Sammlung n. F. II, 339), welcher die Abonnementsgebühr für ausländische Blätter auf fest 50 Rappen festsetzt, bedürfen wir für Abschluß des projektirten Uebereinkommens der Ermächtigung der hohen Bundesversammlung.

Wir stellen daher den Antrag:

Die hohe Bundesversammlung wolle den Bundesrath ermächtigen, mit der Regierung von Frankreich ein Abkommen betreffend Besorgung von Zeitungsabonnements durch die beiderseitigen Postanstalten abzuschließen und dieses Abkommen in Vollzug zu setzen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Dezember 1879.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Einführung von postalischen Zeitungsabonnements im Verkehr mit Frankreich. (Vom 18. Dezember 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1879
Date	
Data	
Seite	1246-1247
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 550

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.